

Erläuterung zu den Änderungen, die in der zweiten Veröffentlichung des Vorschlags für eine gezielte Überarbeitung der AGVO vorgenommen wurden

Die Kommission leitet die zweite öffentliche Konsultation zur gezielten Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vor dem Hintergrund der beispiellosen Krise ein, die durch die Folgen der COVID-19-Pandemie ausgelöst wurde. Die EU-Mitgliedstaaten sind bestrebt, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise in allen Wirtschaftszweigen durch Unterstützungsmaßnahmen abzufedern. Angesichts der ernsten Lage hat die Kommission den Befristeten Rahmen veröffentlicht, in dem klargelegt wird, unter welchen Voraussetzungen staatliche Maßnahmen in der derzeitigen Krise mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Allerdings müssen auch die Vorbereitungen für die Zeit nach der Krise fortgeführt werden, damit die gezielte Überarbeitung der AGVO rechtzeitig zum Inkrafttreten des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für den Zeitraum 2021-2027 abgeschlossen werden kann.

In dieser Erläuterung sollen die wichtigsten Änderungen dargelegt und erklärt werden, die im Anschluss an die erste öffentliche Konsultation auf der Grundlage der im Rahmen der Konsultation eingegangenen Rückmeldungen an dem Vorschlag zur Änderung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, die den nächsten MFR flankieren soll, vorgenommen wurden. Die Erläuterungen der Änderungen werden untergliedert in die drei Bereiche, die der vorliegenden AGVO-Vorschlag betrifft:

- Vorhaben der europäischen territorialen Zusammenarbeit („ETZ“),
- Vorhaben in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation, die im Rahmen von Horizont 2020 oder Horizont Europa mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden, sowie Kofinanzierungsvorhaben und Teaming-Maßnahmen im Rahmen von Horizont 2020 oder Horizont Europa,
- Unterstützung aus nationalen Mitteln in Verbindung mit Unterstützung im Rahmen von InvestEU.

Europäische territoriale Zusammenarbeit

In Bezug auf die Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ) wurden in der aktualisierten Fassung des AGVO-Vorschlags die folgenden wesentlichen Änderungen vorgenommen:

- Beihilfeintensität: Die Kommission hat die in Artikel 20 vorgeschlagene Beihilfeintensität an die Höhe des im Entwurf der ETZ-Verordnung für alle Projektpartner vorgesehenen Kofinanzierungssatzes angepasst, um die Verwaltung von ETZ-Projekten zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand zu verringern.
- Bestimmungen zu Berichterstattung und Monitoring: Die Kommission hat die Bestimmungen zu Berichterstattung und Monitoring für nach Artikel 20a gewährte geringe Beihilfen vereinfacht. Ziel ist es, ETZ-Projekten mit zahlreichen Teilnehmern, die jeweils sehr geringe Beihilfebeträge erhalten, Rechnung zu tragen. In Anbetracht der sehr geringen Beihilfebeträge wird eine Begrenzung des Verwaltungsaufwands als angemessen erachtet.

Forschung, Entwicklung und Innovation

In Bezug auf Forschung, Entwicklung und Innovation wurden in der aktualisierten Fassung des AGVO-Vorschlags die folgenden wesentlichen Änderungen vorgenommen:

- Klarstellungen: Es gibt mehrere Klarstellungen zu den Bestimmungen, so z. B. zu dem im Rahmen der Horizont-Programme zulässigen Finanzierungssatz. Auf der Grundlage der im Rahmen der ersten öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen hat die Kommission auch die ursprünglichen Klarstellungen in den Definitionen der förderfähigen Tätigkeiten in Bezug auf den Technologie-Reifegrad gestrichen, um deutlich zu machen, dass ihre ursprünglich vorgeschlagene Aufnahme in den Vorschlag keine inhaltliche Änderung bewirken sollte. Mit Blick auf Klarheit und Lesbarkeit hat die Kommission ferner die ursprünglich vorgeschlagenen Artikel zu Forschung, Entwicklung und Innovation in vier getrennte Artikel aufgeteilt, die sich erstens auf Beihilfen für mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnete Vorhaben, zweitens auf Beihilfen für Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen und vom ERC geförderte Maßnahmen für den Konzeptnachweis, drittens auf Beihilfen im Rahmen von kofinanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und viertens auf Beihilfen für Teaming-Maßnahmen beziehen.
- Einheitliche Mindestfinanzierung aus Horizont Europa für kofinanzierte Vorhaben: Um die Durchführung kofinanzierter Vorhaben zu vereinfachen, wurde die für Vorhaben aus dem Programm Horizont Europa geltende Anforderung hinsichtlich der Mindestfinanzierung angepasst, sodass nunmehr eine einheitliche Mindestfinanzierung aus dem Programm in Höhe von 30 % erforderlich ist.
- Institutionelle europäische Partnerschaften: Die Kommission hat ferner klargestellt, dass die Beiträge der Mitgliedstaaten zu institutionellen europäischen Partnerschaften im Sinne des Programms Horizont Europa förderfähig sind, sofern die Vorschriften für das Programm Horizont Europa eingehalten und die Vorhaben von unabhängigen Experten ausgewählt werden.

InvestEU

In Bezug auf InvestEU wurden in der aktualisierten Fassung des AGVO-Vorschlags die folgenden wesentlichen Änderungen vorgenommen:

- Begriffsbestimmungen: Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Konsultation hat die Kommission mehrere Begriffsbestimmungen auf die Begriffsbestimmungen in der InvestEU-Verordnung (wie etwa die Definition der Begriffe „EU-Garantie“ und „Durchführungspartner“) bzw. die bereits in der AGVO enthaltenen Begriffsbestimmungen (wie etwa die Definition des Begriffs „innovatives Unternehmen“) abgestimmt.
- In den Artikeln 56e und 56f enthaltene Finanzierungsschwellen: Bei der ersten öffentlichen Konsultation wurde in einigen Stellungnahmen die Auffassung vertreten, dass bestimmte Anmeldeschwellen (z. B. für erneuerbare Energien) zu niedrig seien und der Unterschied bei den Anmeldeschwellen zwischen verschiedenen Arten der KMU-Finanzierung ungerechtfertigt sei. Die Kommission hat die einschlägigen Finanzierungsschwellen angepasst und dabei die notwendige Korrelation zwischen den in Abschnitt 16 genannten Finanzierungsschwellen (ausgedrückt als Gesamtmittel) und den in derzeit geltenden AGVO-Bestimmungen festgelegten Anmeldeschwellen (in der Regel nicht als Gesamtmittel, sondern als Beihilfebeträge ausgedrückt) berücksichtigt.
- In den Artikeln 56e und 56f vorgegebene Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit: Die Interessenträger und die Mitgliedstaaten haben darauf hingewiesen, dass die in Artikel 56e Absatz 2 enthaltenen Vorschriften zur Bepreisung und die Befristung von Darlehen und Garantien für KMU in Artikel 56e Absatz 11 Buchstabe b angepasst werden sollten (z. B. sollte der Zinssatz nicht direkt auf den IBOR-Sätzen basieren).

Der neue Vorschlag trägt diesem Anliegen Rechnung. Darüber hinaus hat die Kommission die in Artikel 56f genannten Voraussetzungen vereinfacht, um im Rahmen von InvestEU die Bereitstellung kommerzieller Schuldtitel durch Finanzintermediäre zu erleichtern.

- Hinzufügung/Streichung von Vorhabenskategorien in Artikel 56e: Die Kommission hat einige Kategorien von Vorhaben, auf die die vereinfachte Behandlung nach dem neuen Abschnitt 16 anwendbar ist, präzisiert bzw. neu in den Vorschlag aufgenommen. Ferner hat sie eine neue Bestimmung zu Beihilfen für Investitionen in die Energieeffizienz und zu Beihilfen für den Auf- oder Ausbau von Innovationscluster-Einrichtungen aufgenommen. Hingegen hat die Kommission die Kategorie der Vorhaben, die in den meisten Fällen nichtwirtschaftlicher Art sind (z. B. Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur), aus dem Vorschlag gestrichen. Darüber hinaus wurden mehrere Kategorien von Vorhaben im Zusammenhang mit Breitbandinfrastruktur, die für eine Förderung im Rahmen von CEF2 und InvestEU infrage kommen, in den Vorschlag aufgenommen.
- Anforderung an die Evaluierung Die Kommission hat klargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Evaluierungsanforderung für Beihilferegelungen von mehr als 150 Mio. EUR bei Kombination von nationalen Mitteln mit Mitteln aus dem Fonds InvestEU gelten wird.

Nächste Schritte

Im Anschluss an diese zweite öffentliche Konsultation wird die Kommission den Verordnungsentwurf auf der Grundlage der Rückmeldungen der Interessenträger überarbeiten, damit die endgültige Fassung rechtzeitig für den nächsten MFR bis Ende 2020 angenommen werden kann.